

Federführung:

30 - Bürgerservice und Ordnung

Produkt:

30.02 Gewerbeangelegenheiten, Märkte und Kirmessen

Datum:

09.05.2016

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Haupt- und Finanzausschuss	19.05.2016	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	19.05.2016	Entscheidung

Gestaltung der Krammärkte - Satzung über die Wochen- und Krammärkte

Beschlussvorschlag:

- a) Es wird die in der Anlage 3 beigefügte Satzung über die Wochen- und Krammärkte sowie Volksfeste (Kirmessen) der Stadt Coesfeld beschlossen.
- b) Es wird die in der Anlage 5 beigefügte Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wochen- und Krammärkte sowie Volksfeste (Kirmessen) der Stadt Coesfeld beschlossen.
- c) Es sollen weiterhin 7 Krammärkte im Jahr stattfinden.

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 27. Juni 2014 regt der Stadtmarketing Verein Coesfeld an, die Anzahl der Krammärkte zu reduzieren, die angebotenen Standplätze zu überprüfen und ggf. die im Bereich der Randlagen zu verringern. Des Weiteren soll die Gebührengestaltung mit Hinblick auf eine Aufwertung kritisch hinterfragt werden.

In der Vorlage 240/2014, dem auch das Schreiben des Stadtmarketing Vereins Coesfeld vom 27. Juni 2014 und das Schreiben der Wochenmarkthändler vom 20. März 2014 beigefügt wurden, wurde ausführlich auf die zu berücksichtigenden Aspekte zur Ausgestaltung von Wochen- und Krammärkten eingegangen. Auf die Vorlage wird hiermit verwiesen. Der Rat hat in seiner Sitzung vom 25.9.2014 dazu beschlossen:

Die Zielsetzung, die Krammärkte in Coesfeld attraktiver zu gestalten, wird unterstützt. Die Verwaltung wird beauftragt, ein Konzept zur Attraktivierung der Krammärkte zu erarbeiten, insbesondere unter Einbeziehung der Interessenslagen der Kunden, der Krammarktbesucher und des innerstädtischen Einzelhandels.

Aufgrund dieses Beschlusses wurde die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW, Abt. Münster, beauftragt, diese Thematik im Rahmen einer Projektstudie zu bearbeiten. Das Ergebnis dieser Studie wurde am 26.08.2015 dem Haupt- und Finanzausschuss zur Kenntnis gegeben (Vorlage 169/2015). Die zusammenfassende Power-Point-Präsentation des Studententeams ist dieser Vorlage als Anlage 1 beigefügt. Die umfangreiche Studie der

Projektgruppe (230 Seiten) ist in digitaler Form im Ratsinformationssystem als Anlage zu dieser Vorlage hinterlegt.

Mit Bezug auf die Ergebnisse der Untersuchung und weiterem Schreiben vom 22.09.2015 (Anlage 2) beantragt der Stadtmarketing

- die Reduzierung der Krammarkttermine von sieben auf sechs Märkte pro Jahr
- die Erhöhung der Standgebühr auf 2,70 – 3,00 €/m².
- die Entzerrung des Marktes unter Einbeziehung der Süringstraße und Poststraße
- die Erstellung eines Kriterienkataloges für die Auswahl der Warengruppen und deren Qualität unter Ausschluss von Waren aus „Fernost“
- die Erstellung von Vorgaben für die Standgestaltung
- die verstärkte Bewerbung des Krammarktes

Es gilt für die Durchführung der Wochen- und Krammärkte in Coesfeld die Satzung vom 14.12.2001. Diese Satzung umfasst auch noch den Wochenmarkt im Ortsteil Lette sowie die Johannikirmes im Ortsteil Lette, beides findet in dieser Form nicht mehr statt. Eine Anpassung der Satzung ist bislang nicht erfolgt.

Märkte können in unterschiedlichen Rechtsformen betrieben werden. Die Wahl der Rechtsform steht im Ermessen der Stadt (§ 69 GewO). Die Wochen- und Krammärkte sowie die Volksfeste (Kirmessen) werden als öffentliche Einrichtungen betrieben (§ 1 der Satzung über die Wochen- und Krammärkte sowie Volksfeste [Kirmessen] der Stadt Coesfeld vom 14.12.2001).

Die Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung und Auflösung von öffentlichen Einrichtungen gehört zur nicht übertragbaren Entscheidungskompetenz des Rates (§ 41 Abs. 1 Buchst. L GO NRW). Dies gilt auch für den Erlass von Satzungen und die Festsetzung allgemeiner geltender öffentlicher Abgaben und privatrechtlicher Entgelte (§ 41 Abs. 1 Buchst. F) und i) GO NRW).

➤ **Anzahl der Krammärkte:**

Der Krammarkt soll aus Sicht der Verwaltung entgegen dem Wunsch des Stadtmarketingvereins weiterhin an 7 Freitagen im Jahr auf dem Marktplatz und in der Fußgängerzone in der Zeit von 08.00 – 13.00 Uhr, der traditionelle Ursula-Markt von 08.00 – 17.00 Uhr stattfinden.

Durch die Krammärkte wird die Innenstadt in hohem Maße frequentiert. Wie die Wochenmärkte dienstags und freitags sind auch die Krammärkte Traditionsveranstaltungen. Sie sind in der Bevölkerung beliebt. Insbesondere durch die Krammärkte wird die Innenstadt auch von auswärtigen Besuchern belebt, gewinnt an Attraktivität und wird so über die Stadtgrenzen hinaus im positiven Sinn bekannt. Märkte dienen der gesellschaftlichen Kommunikation, der Freizeitgestaltung und fördern den Fremdenverkehr.

60 % der Marktbesicker sprechen sich für die Beibehaltung der Anzahl der Termine aus, 40 % für eine Erhöhung der Termine (s. S. 203 der Projektstudie). Der Einzelhandel sprach sich eindeutig gegen eine Erhöhung der Termine aus, eine Verringerung der Termine wird jedoch nur von ca. 1/3 der befragten Einzelhändler befürwortet (s.S.204 der Projektstudie). Entgegen dem Schreiben des Stadtmarketingvereins vom 27.06.2014 tendieren die Befragungen der Besucher, Marktbesicker und Einzelhändler gegen eine Veränderung der Anzahl der Krammarkttermine.

Der Stadtmarketingverein beantragt mit Schreiben vom 22.09.2015 nunmehr die Reduzierung der Krammarkttermine auf 6, da nach Auffassung des Stadtmarketingvereins nach dem großen Ursulamarkt ein Bedarf für einen weiteren Krammarkt nicht gegeben sei. Sowohl die Marktbesicker als auch die Besucher sehen aber sehr wohl den Bedarf eines Krammarktes im November. Tlw. wird sogar die

monatliche Durchführung von Krammärkten befürwortet (s.S. 177 der Projektstudie), um so auch die Stammkundschaft zu binden.

➤ **Öffnungszeiten:**

Eine Änderung der Öffnungszeiten ist nicht vorgesehen und wird auch lt. Projektstudie nicht empfohlen.

➤ **Standgebühr**

Ausführungen zur Standgebühr erfolgen unten mit Bezug auf die zu ändernde Gebührensatzung.

➤ **Platzierung der Stände/Entzerrung des Marktes**

Die Zuweisung der Standplätze kann sich maximal auf den Marktplatz und die Fußgängerzone beschränken. Die Zuweisung erfolgt durch die Marktaufsicht des Fachbereiches Bürgerservice und Ordnung unter Beachtung des von der Feuerwehr Coesfeld in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich 60 (Bauaufsicht) und Fachbereich 30 (Bürgerservice und Ordnung) zwischenzeitlich erstellten Rettungswegeplanes.

Aufgrund der Einschränkung des Platzangebotes durch diesen Rettungswegeplan ist die Zulassung größerer Verkaufswagen in der Fußgängerzone nur sehr begrenzt möglich, da die Eingänge zu den Einzelhändlern konsequent freigehalten werden. Die Süringstraße nimmt auch während der Markttag den Schulbusverkehr auf und kann daher nur im Anfangsbereich/Kreuzungsbereich Schüppenstraße/Süringstraße für die Platzvergabe mit einbezogen werden. Eine weiterreichende Inanspruchnahme der Süringstraße scheidet aus Gründen der Verkehrssicherung derzeit aus. Ob diese Situation sich nach erfolgtem Umzug der Martin-Luther-Schule in das Gebäude der ehem. Jacobischule ändert, wird dann geprüft.

Auch eine Ausdehnung zur Kleinen Viehstraße ist aufgrund des Durchgangsverkehrs zur Münsterstraße nicht möglich. Eine Entzerrung des Krammarktes ist also nur bedingt möglich, auch weil ein zusammenhängendes Bild des Krammarktes erzielt werden soll, größere Lücken also zu vermeiden sind. Hierzu hat die Besucherbefragung ergeben, dass 71 % der Befragten besonders die „Kompaktheit“ des Marktes positiv hervorhoben (s.S.210 der Projektstudie) und eine Entzerrung ablehnen.

Im Schnitt werden ca. 80-90 Marktbesucher/Stände zugelassen. Ca. 60-65 % der Besucher wird nach Möglichkeit ein fester Standplatz zugewiesen, da diese regelmäßig und zuverlässig den Krammarkt beschicken. Ca. 30-35 % werden am Morgen des Krammarktes frei vergeben. Dieses System hat sich in der Vergangenheit bewährt, da so auch spontan neue und attraktive Händler für den Krammarkt gewonnen werden können. Auch kann situationsbedingt sofort auf Baumaßnahmen in der Innenstadt, auf extreme Witterungsverhältnisse etc. reagiert werden. Die Platzvergabe erfolgt durch zwei Bedienstete der Stadt Coesfeld, die eine faire Vergabe und objektive Auswahl der Besucher gewährleisten. Ein schriftliches Auswahlverfahren würde viele regelmäßige Besucher mit attraktivem Warenangebot davon abhalten, den Coesfelder Krammarkt weiter zu beschicken. Auch der Verwaltungsaufwand für ein schriftliches Verfahren wird als nicht wirtschaftlich und effektiv beurteilt.

Die Eingangsbereiche der Einzelhändler werden bei der Vergabe der Standplätze grundsätzlich freigehalten. Insbesondere wird darauf geachtet, dass Krammarktbesucher nicht direkt vor Konkurrenzgeschäfte platziert werden. Auf eine gemischte Verteilung des Warenangebotes über den gesamten Marktbereich wird besonders geachtet.



➤ **Warenangebot und -qualität**

§ 70 Abs. 1 Gewerbeordnung enthält den Grundsatz der Marktfreiheit, d.h. jedermann, unabhängig von Staatsangehörigkeit oder Wohnsitz, der dem Teilnehmerkreis der festgesetzten Veranstaltung angehört, ist nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen zur Teilnahme an der Veranstaltung berechtigt.

Das Auswahlmessen des Veranstalters unterliegt den Bindungen aus dem Willkürverbot und der Marktfreiheit:

Gem. § 70 Abs. 2 und 3 der Gewerbeordnung sind Teilnehmerbeschränkungen nur möglich, wenn der Veranstaltungszweck dies erfordert und gleichartige Unternehmen nicht ohne sachlich gerechtfertigten Grund unmittelbar oder mittelbar unterschiedlich behandelt werden. So kann der Veranstalter nur aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere, wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller von der Teilnahme ausschließen. Ein weiteres Kriterium des Ausschlusses ist die Unzuverlässigkeit des Ausstellers.

Die Warengruppen für die Wochen- und Krammärkte werden in der Festsetzungsverfügung, die Anlage zur Satzung über die Wochen- und Krammärkte und Volksfeste (Kirmessen) ist, festgelegt (Anlage 3).

Gem. § 68 Abs. 2 GewO dürfen auf einem Jahrmarkt – als solcher ist der Krammarkt einzuordnen - eine Vielzahl von Anbietern Waren aller Art feilbieten, mit Ausnahme solcher Waren, deren Vertrieb gesetzlich verboten ist (z.B. Schusswaffen [§ 35 Abs. 3 Nr. 2 WaffG]). Eine Festschreibung des Warenangebotes ist nur auf einem sogen. Spezialmarkt (z.B. Stoffmarkt, Blumenmarkt, Spielzeugmarkt o.ä.) zulässig (§ 68 Abs.1 GewO), der sich damit deutlich vom Jahrmarkt abgrenzt.

➤ **Gestaltung der Stände**

Die Gestaltung der Stände (z.B. Abdeckung der Stände von der Tischkante bis zum Boden, Verpackungsmaterial unter den Ständen etc.) wird nunmehr in der Satzung vorgegeben. Jedoch ist die Vorgabe z.B. von Pavillons oder Pagodenständen nicht zielführend, da dies dem Charakter eines Krammarktes widerspricht. Auch ist die Zulassung größerer Verkaufswagen/Verkaufsanhänger nur sehr begrenzt möglich, da durch den neu erstellten Rettungswegeplan der Feuerwehr Coesfeld das Platzangebot sehr eingeschränkt ist und die erforderlichen Breiten durch große Verkaufswagen/Verkaufsanhänger nicht eingehalten werden können.

Die Besucherbefragung durch die Projektgruppe hat ergeben, dass eine Änderung des Erscheinungsbildes des Krammarktes lediglich von drei Personen befürwortet wird. Das Ergebnis der Einzelhändlerbefragung fiel neutral aus. Eine Änderung des Erscheinungsbildes durch Vorgaben der Verwaltung wird nicht als zielführend angesehen (s.S.209 Projektstudie). Dennoch sollen einige Maßnahmen wie z.B. Abdecken der Stände mit bodentiefen Tüchern o.ä., Abdecken des Verpackungsmaterials etc. in der Satzung festgeschrieben werden.

➤ **Werbung, Öffentlichkeitsarbeit**

Die Werbung für die Wochen- und Krammärkte soll zukünftig verstärkt werden z.B. durch Radiowerbung, Zeitungsanzeigen und Flyer. Kosten hierfür wurden in der Gebührenkalkulation berücksichtigt (s. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wochen- und Krammärkte sowie Volksfeste (Kirmessen), Anlage 5, sowie anhängende Gebührenkalkulation, Anlage 6).

Es wurden bereits Terminflyer im Postkartenformat entwickelt, die schon heute im Bürgerbüro, Bücherei pp. ausgelegt und auch durch die Marktbesicker verteilt werden. Die Internetwerbung auf der Seite der Stadt Coesfeld wurde bereits initiiert. Ein bebildeter Flyer wird derzeit in Zusammenarbeit mit einer Werbefirma entwickelt.

➤ **Parksituation:**

Derzeit werden den Marktbesickern Parkausweise ausgehändigt, damit ihnen ein kostenfreier Parkplatz während der Dauer der Veranstaltung zur Verfügung gestellt werden kann.

Alternativ kann den Marktbesuchern z.B. der nicht bewirtschaftete Teil des Parkplatzes am Arbeitsamt für die Zeit der Veranstaltung zur Verfügung gestellt bzw. reserviert werden. Dadurch stehen die innerstädtischen Parkplätze den Besuchern der Veranstaltung zur Verfügung.

Letztendlich ist hier aber auch die endgültige Entwicklung des Parkraumkonzeptes erforderlich, um auch eine dauerhafte für alle Seiten befriedigende Lösung zu finden.

Standgebühren, Gebührensatzung

Die Gebühren für die Wochen- und Krammärkte wurden neu kalkuliert. Die Kalkulation ist diesem Beschluss als Anlage 6 beigefügt.

Hier ist zu bemerken, dass die Wochen- und Krammärkte als öffentliche Einrichtung für die Allgemeinheit betrieben werden. Die Durchführung dient dem allgemeinen öffentlichen Interesse. Insbesondere der soziale Aspekt beim Besuch der Krammärkte ist hier besonders zu beachten. Die Nutzung der Märkte steht jedermann zur Verfügung. Daher ist die Gebührenerhebung freiwillig und nicht zwingend kostendeckend erforderlich (s. Kommentar Hamacher/Lenz/Menzel Kommunalabgabengesetz § 6 RN 1).

Gleichwohl wird unter Berücksichtigung der entstehenden Kosten eine kostendeckende Gebühr erhoben.

Die Stadt Coesfeld betreibt und unterhält die Wochen- und Krammärkte sowie Volksfeste (Kirmessen) als öffentliche Einrichtungen. Der Krammarkt ist gem. § 68 Abs. 2 als Jahrmarkt zu bewerten.

Werden Märkte als öffentliche Einrichtung betrieben, handelt es sich um eine wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde. Die Berechtigung zur wirtschaftlichen Betätigung bei Bestehen des öffentlichen Interesses ergibt sich aus der Selbstverwaltungsgarantie des Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz. Die Kommune kann sich wirtschaftlich betätigen, wenn ein öffentliches Interesse besteht. Dies ist der Fall, wenn die wirtschaftliche Betätigung das Wohl der Einwohnerschaft fördert. Anerkannt ist, dass durch Messen, Märkte und Volksfeste auch das wirtschaftliche Wohl der Stadt und ihrer Bevölkerung gefördert wird. Dabei sind auch soziale Gesichtspunkte zu bedenken, denn Märkte dienen der gesellschaftlichen Kommunikation sowie Freizeitgestaltung und fördern den Fremdenverkehr. Dies wird auch belegt durch die ermittelten Besucherzahlen (s.S.178/179 Projektstudie). Viele Menschen besuchen den Coesfelder Krammarkt, um Bekannte zu treffen und Kontakte zu pflegen.

Gem. § 71 Gewerbeordnung darf der Veranstalter bei Volksfesten, Wochenmärkten und Jahrmärkten eine Vergütung nur für die Überlassung von Raum und Ständen und für die Inanspruchnahme von Versorgungseinrichtungen und Versorgungsleistungen einschl. der Abfallbeseitigung fordern. Daneben kann der Veranstalter bei Volksfesten und Jahrmärkten eine Beteiligung an den Kosten für die Werbung verlangen. Landesrechtliche Bestimmungen über die Erhebung von Benutzungsgebühren durch Gemeinden und Gemeindeverbände bleiben unberührt.

Die veranschlagten Gebühren sollen gem. § 6 Abs. 1 S. 3 KAG NRW die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung nicht übersteigen (Kostenüberschreitungsverbot) und bei den Pflichtgebühren in der Regel decken (Kostendeckungsprinzip).

Die Standgebühren wurden kostendeckend wie folgt kalkuliert:

Personalkosten

Es wurde für die Ermittlung der Personalkosten die Studie der KGSt „Kosten eines Arbeitsplatzes“ zugrunde gelegt. Berücksichtigt wurden hierbei die durchschnittlichen Jahrespersonalkosten der Mitarbeiter in den jeweiligen Entgeltgruppen, Sachkosten des jeweiligen Arbeitsplatzes sowie Gemeinkosten i.H.v. 20 % der Bruttopersonalkosten. Das Zeitaufkommen des Personals wurde anhand von Arbeitsaufzeichnungen ermittelt. Und die Personalkosten zwischen „Wochenmärkten“ und „Krammärkten“ aufgeteilt.

(Anmerkung: Soweit die Projektstudie eine kostendeckende Gebühr von rd. 2,70 €/qm für Krammärkte ermittelt (S. 46 f.) liegt dem eine höhere Berechnung von Personalkosten zugrunde. Es wurde in der Projektstudie pauschal 10% des Stellenanteils für Krammärkte angesetzt. Dieser Ansatz ist aber zu hoch.)

Kosten für Sach- und Dienstleistungen.

Die Kosten für die Sonderreinigung der Toilettenanlagen wurden per Beleg ermittelt. Die Dienstleistungen des Baubetriebshofes (Beschilderung pp) wurde durch die interne Leistungsverrechnung belegt.

Kalkulatorische Kosten

Die Berücksichtigung einer kalkulatorischen Miete für die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen ist nicht zulässig (Vgl. Kommentierung Driehaus zum KAG § 6).

Kalkulatorische Abschreibung und kalkulatorische Zinsen

Im Jahr 2002 wurden von der Stadt Coesfeld 2 Sonder-Anschlussverteilerkästen angeschafft, die zu 15 % für die Krammärkte genutzt werden. Die kalkulatorische Abschreibung sowie die kalkulatorischen Zinsen wurden nach den Regeln der Afa unter Anwendung des Verbraucherpreisindex für NRW betriebswirtschaftlich berechnet.

Sonstige Kosten

Hier wurde eine Schätzung des Klein- und Verbrauchsmaterials vorgenommen (Kleinmaterial für Stromkästen, Kreide, Flatterband, Laminier-Folien pp.).

Werbungskosten

Eine Forderung war auch eine Verbesserung der Werbung und des Marketings der Krammärkte. Bislang wurde keine kostenpflichtige Werbung betrieben. Künftig soll vermehrt Zeitungswerbung sowie die Erstellung und Verteilung von Flyern erfolgen.

Daher wird hier vorgeschlagen, 0,50 €/m² für die Werbung zu berücksichtigen; im Jahr bedeutet das einen Werbeetat von ca. 3.000 €.

So errechnet sich eine kostendeckende Standgebühr für die **Krammärkte** i.H.v. 2,00 €/m² (bisher 1,50 €).

Gem. § 71 GewO darf der Veranstalter nur bei Volksfesten und Jahrmärkten eine Beteiligung an den Kosten für die Werbung verlangen. Bei Wochenmärkten ist dies also nicht zulässig.

Für die **Wochenmärkte** wurde eine kostendeckende Standgebühr von 0,50 €/m² ermittelt.

Die Kalkulationen sind der Vorlage beigelegt.

Volksfeste (Kirmessen):

Es ist geplant, im Laufe des Jahres 2016 die Durchführung der Kirmessen zu überarbeiten und die Veranstaltungstage zur Kreuzerhöhungskirmes zu ändern. Diese Problematik soll im Frühjahr im Rahmen einer Schaustellerversammlung mit den Schaustellern erörtert und erarbeitet werden. In diesem Rahmen sollen auch die Standgebühren neu kalkuliert und die Satzung ebenfalls entsprechend angepasst werden.

Anlagen:

- Anlage 1: Power-Point-Präsentation der Projektgruppe der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Münster, vom 26.08.2015
- Anlage 2: Schreiben des Stadtmarketingvereins vom 22.09.2015
- Anlage 3: Festsetzung der Wochen- und Krammärkte
- Anlage 4: Satzung über die Wochen- und Krammärkte sowie Volksfeste (Kirmessen) der Stadt Coesfeld
- Anlage 5: Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wochen- und Krammärkte sowie Volksfeste (Kirmessen)
- Anlage 6: Gebührekalkulation